

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 28.02.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

(Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.)

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für Sondernutzungen im Sinne der §§ 21 - 26 des StrWG an Kreisstraßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgten Fertigstellung. Unabhängig von einer Fertigstellungsanzeige entsteht die Gebührenpflicht spätestens ein Jahr nach Antragstellung. Bei unbefugten Sondernutzungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Kreisstraße.
- (3) Für das Kalenderjahr, in dem die Sondernutzung beginnt, ist erstmalig die komplette Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Jährlich wiederkehrende Gebühren sind jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig.
- (5) Der Satzungsgeber ist berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern.
- (6) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, so ist die Gebühr für das Jahr, in das die Beendigung fällt, noch fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller oder
 2. der Erlaubnisnehmer bzw. sein Rechtsnachfolger oder
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Eine Gebührenbefreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Gemeinden, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sind befreit, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen
- a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, ist eine Gebühr von 25 bis 25.000 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

§ 5 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen ist die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Verlangen des Satzungsgebers durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen (Kapitalisierung).
- (2) Im Übrigen kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag kapitalisiert werden. Die Ablösung beträgt das 18,6-fache der Jahresgebühr.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Punkt 12 „Veränderung von Ansprüchen“ der Dienstanweisung für den Geschäftsgang und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg (VDA) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden neben der jeweiligen Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis auch Verwaltungsgebühren nach den entsprechenden Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Zeit des Beschlusses dieser Satzung gilt hierfür die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 7 Übergangsbestimmung

- (1) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, für die bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Satzung Gebührenbescheide ergangen sind, wird eine Anpassung an die Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Verzeichnisses.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Zeitpunkt des Widerrufs. Mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, die für die Ermittlung der Sondernutzungsgebühren die nach dieser Satzung erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers und der Erlaubnisnehmer) zu verarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, 06.03.2019

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager

Gebührenverzeichnis

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Herzogtum Lauenburg

	jährlich	einmalig
1. Zufahrten und Zugänge		
1.1. von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Ausnahme: 1.2 dieses Gebührenverzeichnisses)	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2. von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	25 - 200 €	
1.3. von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	25 – 900 €	
1.4 von gewerblich genutzten Grundstücken sowie Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen und Biogasanlagen	100 – 5.000 €	
1.5 von nicht ausschließlich für die Eigenversorgung genutzten Biogasanlagen		
1.5.1 Anlagen, bei denen die in § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB genannten Kapazitäten zur Erzeugung von Biogas nicht überschritten werden	200 - 400 €	
1.5 2 Anlagen, bei denen die in § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB genannten Kapazitäten zur Erzeugung von Biogas überschritten werden	500 – 1.000 €	
1.6. von Grundstücken, die der Daseinsvorsorge oder der öffentlichen Versorgung dienen	gebührenfrei	gebührenfrei
2. Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1. Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen		
2.1.1. bis zu einem Jahr		25 – 1.000 €
2.1.2. länger dauernd	100 – 500 €	
2.2. Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) im öffentlichen Interesse	gebührenfrei	gebührenfrei
3. Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
3.1. Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen je angefangene 100 m	100 – 1.000 €	
3.2. Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) im öffentlichen Interesse	gebührenfrei	gebührenfrei
4. Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und ähnliche Einrichtungen) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
4.1. Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen und Lagerplätze (wöchentlich zu berechnen) je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	1,50 - 10 € wöchentlich, mind. 25 €	
5. Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
5.1. Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten		100 - 1.000 €
5.2. Werbeveranstaltungen und ähnliches (täglich zu		50 – 200 €

berechnen)		tgl.
5.3. Straßenhandel ohne bauliche Anlagen (täglich zu berechnen)		50 – 200 € tgl.